

Faktenblatt

Fördermöglichkeiten der Klimastiftung Schweiz für liechtensteinische KMU

WER?

Einen Antrag auf Förderung durch die Klimastiftung Schweiz darf jedes Unternehmen aus der Schweiz oder Liechtenstein stellen, welches weniger als 250 Mitarbeiter (Vollzeit) an einem Standort beschäftigt (gehört das Unternehmen einer Gruppe an, darf die Gruppe im In- und Ausland insgesamt nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen). Tochtergesellschaften von grösseren Konzernen sowie öffentlich rechtliche Organisationen (inkl. KMU, an denen zu mehr als 50% die öffentliche Hand beteiligt ist) sind nicht antragsberechtigt. Projekte aus dem Privatbereich werden nicht unterstützt.

WAS?

Gefördert werden die direkte und indirekte Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz. Vor diesem Hintergrund werden Forschungsvorhaben und nachhaltige Klimaschutzmassnahmen gefördert. Unterstützt werden:

- Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Reduktion von Treibhausgasen
- Innovative Lösungen im Klimaschutz (Erfindungen, Weiterentwicklungen etc.)
- Freiwillige Zielvereinbarungen im Rahmen des KMU-Modells der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW)

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- CO₂-Reduktionen / Eingesparter Strom auf das gesamte Projekt gerechnet
- CO₂-Reduktion pro eingesetztem Franken (Wirkungsgrad)
- Innovationskraft/Multiplizierbarkeit/Beispielhaftigkeit
- Kommunikative Eignung des Projektes und Ergebnisse
- Antragstellende und Partner müssen in der Planung und Umsetzung des eingereichten Projektes kompetent sein.

Nicht unterstützt werden Stromproduktionsprojekte (PV- und Windkraftanlagen sowie Wasserkraftwerke) und Ausbildungsprojekte.

WIE?

Förderanträge müssen vollständig und rechtsverbindlich bei der Klimastiftung Schweiz eingereicht werden. Die entsprechenden Antragsformulare sind unter www.klimastiftung.ch erhältlich. Der Antrag muss vor der Projektdurchführung eingereicht werden.

WANN?

Anträge für das KMU-Modell der EnAW sowie Effizienzprojekte für Standardmassnahmen unter 20'000 CHF werden fortlaufend von der Geschäftsleitung der Klimastiftung Schweiz geprüft. Grössere Effizienzprojekte und innovative Lösungen gehen über den ordentlichen Antragsweg (Fristen: 1. März und 1. September eines jeden Jahres) mit Erstberatung im Beirat und Entscheid im Stiftungsrat (Entscheidung im Mai und November eines jeden Jahres). Die Geschäftsführung der Klimastiftung Schweiz teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

WIEVIEL?

Im Falle des Abschlusses einer freiwilligen Zielvereinbarung im Rahmen des KMU-Modells der EnAW übernimmt die Klimastiftung Schweiz die Hälfte des jährlichen Teilnahmebetrages. Die Förderung konkreter Massnahmen erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Für mehrjährige Massnahmen und Projekte erfolgt die Rückzahlung in vorher festzulegenden Jahresraten. Co-Finanzierungen sind zulässig, müssen aber offen gelegt werden. Die Strategie der Mitfinanzierenden wird geprüft und darf jener der Klimastiftung Schweiz nicht widersprechen. Die Förderung wird in der Regel als Funktion der vermiedenen Menge CO₂ oder eingesparter Energie festgelegt. Die aktuellen Sätze betragen:

CHF 30/tCO₂ über die Lebensdauer der Einsparung (max. 10 Jahre)

CHF 10/MWh über die Lebensdauer der Einsparung (max. 10 Jahre)

Falls die Massnahme Energie verbraucht wird die Förderung entsprechend angepasst.

Lassen sich die Kriterien nicht direkt und einfach ermitteln, so legt der Stiftungsrat abschliessend die Höhe des Förderungsbeitrags fest. Es gilt ausschliesslich das Förderreglement der Klimastiftung Schweiz.

Weitere Informationen:

[Förderreglement](#)

[Broschüre Klimastiftung Schweiz](#)

www.klimastiftung.ch